

*Dauer seines Dienstvertrags festgestellte Qualifikation und Berufserfahrung zur Verfügung zu stellen.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 303 vom 27.10.2001.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 26. Juni 2002 in dem Rechtsstreit Deutsche Telekom AG gegen DKV Deutsche Krankenversicherung AG**

**(Rechtssache C-367/02)**

(2003/C 19/18)

Das Bundespatentgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Juni 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Oktober 2002, in dem Rechtsstreit Deutsche Telekom AG gegen DKV Deutsche Krankenversicherung AG, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Umfasst Art. 4, Abs. 1, Lit. b, letzter Halbsatz MarkenRL (<sup>1</sup>) mit dem Wortlaut „dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird“, auch den Sachverhalt, dass die ältere Marke der jüngeren Marke zugerechnet wird bei folgender Fallgestaltung:

In der jüngeren Marke ist dem Einwort-Zeichen der älteren Marke, das weder Unternehmenskennzeichen noch Bestandteil einer Markenfamilie ist und das durchschnittliche Kennzeichnungskraft aufweist, eine bekannte Unternehmenskennzeichnung oder der Bestandteil einer Markenfamilie der Inhaberin der jüngeren Marke hinzugefügt.

(<sup>1</sup>) Erste Richtlinie des Rates 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Mailand — Erste Strafkammer vom 26. Oktober 2002 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Silvio Berlusconi**

**(Rechtssache C-387/02)**

(2003/C 19/19)

Das Tribunale Mailand — Erste Strafkammer ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss

vom 26. Oktober 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2002, in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Silvio Berlusconi um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist davon auszugehen, dass Artikel 6 der Richtlinie 68/151/EWG (<sup>1</sup>) zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, nicht nur den Fall betrifft, dass eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung nicht veröffentlicht worden sind, sondern auch den, dass sie zwar veröffentlicht worden sind, aber falsche Angaben enthalten, da in diesem Fall die Interessen der Gesellschafter oder Dritter eindeutig mehr beeinträchtigt werden? Oder soll mit der Richtlinie nur ein Mindestmaß an gemeinschaftsrechtlichem Schutz geschaffen werden und wird damit den Mitgliedstaaten die Aufgabe überlassen, Schutzmaßnahmen für den Fall vorzusehen, dass falsche Bilanzen oder Gesellschaftsmitteilungen vorgelegt werden?
2. Beziehen sich die Kriterien der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Abschreckung, denen die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Maßregeln genügen müssen, um „geeignet“ zu sein, abstrakt auf die Natur oder die Art der Sanktion oder auf deren konkrete Anwendung unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale der Rechtsordnung, deren Bestandteil sie ist?
3. Verwehren die Grundsätze, die in den Richtlinien 78/660/EWG (<sup>2</sup>) des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG (<sup>3</sup>) des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss sowie 90/605/EWG (<sup>4</sup>) des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluss bzw. den konsolidierten Abschluss hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs niedergelegt sind und nach denen sich die nationalen Bestimmungen über die Erstellung und den Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten richten müssen, insbesondere hinsichtlich der Kapitalgesellschaften, den Mitgliedstaaten die Festsetzung von Schwellenwerten, unterhalb deren Darstellungen in den Jahresabschlüssen und Lageberichten von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, nicht strafbar sind?

(<sup>1</sup>) ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

(<sup>2</sup>) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

(<sup>3</sup>) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

(<sup>4</sup>) ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.